

Richtlinien

Gestaltung der Stundenpläne im 1. und 2. Zyklus

Version 2.0, gültig ab Schuljahr 2025/2026

Vom Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen zur Kenntnis genommen am 28. August 2024

Anpassungen auf das Schuljahr 2025/2026

Für **Pilotschulen**, welche die Stundenplanung gemäss den Stundenplanrichtlinien Version 2.0 gestalten können, gelten folgende Voraussetzungen:

- Geleitete Schule (Schulleitung mit Kompetenzen)
- Strategisches Gremium (Schulbehörde) stimmt zu (schriftlich im Protokoll)
- Pädagogische Begründung für Schulform (schriftliches pädagogisches Konzept)
- Bereitschaft, sich auf einen Prozess einzulassen
- Begleitung durch die Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht

Inhaltsverzeichnis

1	Grundlagen	2
1.1	Lektionentafel (Stundenplan) für den Kindergarten – gültig ab SJ 2023/24	2
1.2	Lektionentafel für den 1. und 2. Zyklus (ohne Kindergarten) – gültig ab SJ 2019/20	2
1.3	Verbindliche Abkürzungen.....	3
2	Pensenplanung und Stundenplanung.....	4
2.1	Allgemeines.....	4
2.2	Termine Pensen- und Stundenplanung	4
2.3	Pensenplanung: Teamstunde.....	5
2.4	Pensenplanung: Überstunden	5
2.5	Pensenplanung: Stellenteilungen	5
2.6	Pensenplanung: Ergänzende Aufgaben / Entlastungslektionen von Lehrpersonen ..	5
2.7	Stundenplanung: frei einsetzbare Ressourcen	5
2.8	Stundenplanung: Verteilung der Unterrichtszeit.....	6
2.9	Stundenplanung: Eintrag in den Stundenplan.....	6
3	Fachspezifische Weisungen	7
3.1	Textiles und Technisches Gestalten.....	7
3.2	Bewegung und Sport.....	7
3.3	Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	7
3.4	Religionsunterricht.....	7

1 Grundlagen

Als Grundlage für die Gestaltung der Stundenpläne gelten die Lektionentafeln des Lehrplan 21 Kanton Schaffhausen für den Kindergarten und die Primarschule.

1.1 Lektionentafel (Stundenplan) für den Kindergarten – gültig ab SJ 2023/24

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
08:20 - 11:50	1. + 2. Kindergarten Jahr				
			TS		
13:35 - 15:30	2. Kindergarten Jahr			2. Kindergarten Jahr	

Unterrichtszeit am Vormittag - 1. und 2. Kindergartenjahr - 5 x 210 Minuten inkl. Gleitende Unterrichtszeit	1050 Min
Unterrichtszeit am Nachmittag - 2. Kindergartenjahr - 2 x 115 Minuten inkl. Gleitende Unterrichtszeit	230 Min
Teamstunde (TS)	55 Min
Entlastung der Klassenlehrpersonen	45 Min
Total	1380 Min

1.2 Lektionentafel für den 1. und 2. Zyklus (ohne Kindergarten) – gültig ab SJ 2019/20

ab Schuljahr 2019/20		1. Zyklus (ohne Kindergarten)				2. Zyklus							
Fachbereich	Fach	1. Kl.	Abt.	2. Kl.	Abt.	3. Kl.	Abt.	4. Kl.	Abt.	5. Kl.	Abt.	6. Kl.	Abt.
Sprachen	D	6		6		5		6		5		5	
	E					3	1	3	1	2	1	2	1
	F									3	1	2	1
Mathematik	MA	5		5		5		5		5		5	
Natur, Mensch, Gesellschaft	NMG	4		4		6		6		5		5	
Gestalten	BG	2		2		2		2		2		2	
	TTG	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	3	3
Musik	MU	1		1		2		2		2		2	
	MG	2	2	2	2								
Bewegung und Sport	BS	3		3		3		3		3		3	
Medien und Informatik	MI									1		1	
Frei einsetzbare Abteilungslektionen			7		7		4		4		3		3
Total Wochenlektionen		25	11	25	11	28	7	29	7	30	7	30	8

1.3 Verbindliche Abkürzungen

Deutsch	D	Textiles und Technisches Gestalten	TTG
Französisch	F	Musik	MU
Englisch	E	Musikalische Grundschule	MG
Mathematik	MA	Bewegung und Sport	BS
Natur, Mensch, Gesellschaft	NMG	Medien und Informatik	MI
Bildnerisches Gestalten	BG		

2 Pensenplanung und Stundenplanung

2.1 Allgemeines

Die Schulleitung ist für die Umsetzung dieser Stundenplanrichtlinien, die **Pensenplanung** und die Kontrolle aller Stundenpläne abschliessend verantwortlich.

Die Teilpensenregelung legt die Lektionenzuteilung für den Kindergarten und die Primarschule des Kantons Schaffhausen fest. Es regelt das maximale Lektionenvolumen für eine Klasse resp. für die Teilung einer Klasse (Abteilungslektionen frei einsetzbar, Musikalische Grundschule, TTG). Die Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht berät und unterstützt die Schulleitung bei der Umsetzung.

Abweichungen von der Teilpensenregelung bzw. von den vorliegenden Richtlinien zur Gestaltung der Stundenpläne müssen in jedem Fall von der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht abschliessend bewilligt werden.

Es sind die aktuellen elektronischen Stundenplanformulare der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht zu verwenden. In Absprache mit der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht können die Stundenpläne alternativ auch mit Programmen wie z.B. Untis erstellt werden.

Die Stundenpläne haben in der Regel das ganze Jahr Gültigkeit. Änderungen der Lektionenzahl (zum Beispiel bei veränderten Schülerzahlen) im laufenden Schuljahr sind in jedem Fall mit der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht abzusprechen.

2.2 Termine Pensen- und Stundenplanung

Die nachfolgenden Termine zur Einreichung der Stundenpläne sind verbindlich.

Termin	Was
31. Oktober	Festlegung frei einsetzbarer Ressourcen
Dezember/Januar	Die Klassenplanung ist bei der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht zur Bewilligung einzureichen.
20. Februar - 10. März	Das Gesamtpensum der Schule ist bei der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht zur Bewilligung einzureichen.
Ab 1. Februar	Bewilligung von Sonderlösungen (keine adäquate Ausbildung, in Ausbildung, r4t etc.) erfolgt durch die Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht.
Ab 1. Februar	Anträge für Sonderbewilligungen bezüglich Verteilung der Sportlektionen sind einzureichen beim Sportinspektorat.
21. Kalenderwoche	Einreichung der Stundenpläne an die Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht.
21. Kalenderwoche	Einreichung eines klassenübergreifenden Hallenbelegungs-/ Sportstundenplans an den Sportinspektor
22. Kalenderwoche	Pensenmeldung / Einsatzplanung (https://profil.sh.ch) abgeschlossen und bereinigt.

Auf dem Portal für Schulverantwortliche befindet sich die Schritt-für-Schritt-Anleitung «Einsatzplanung». Aus der fertigen und bewilligten Stundenplanung werden die Einsatzplanungen und Pensenmeldungen an den Kanton weitergeleitet. Die Eingabe in die Datenbank erfolgt durch die Schulleitung oder die Behörde – je nach lokaler Organisation. Die Schulleitung ist für die Kontrolle der Pensen verantwortlich.

2.3 Pensenplanung: Teamstunde

Konferenzpflichtige Lehrpersonen sind auch teampflichtig und erhalten eine bezahlte Teamstunde. In diesem Zeitgefäss erledigen sie einen Teil der gemeinsamen Arbeit (Teamentwicklung, Schulentwicklung, Unterrichtsentwicklung, Projekte etc.).

2.4 Pensenplanung: Überstunden

Folgende Grundsätze gelten:

- Eine Lehrperson darf nicht mehr als 3 Überstunden erteilen (Verordnung betreffend Entschädigungen im Erziehungswesen, §6).
- Überstunden dürfen auf Antrag der Lehrperson und nur mit Bewilligung der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht erteilt werden.
- Lehrpersonen mit Entlastungslektionen bzw. Altersentlastung dürfen inkl. dieser Entlastungen nicht auf mehr als ein volles Pensum kommen (§22, Lehrerverordnung).

2.5 Pensenplanung: Stellenteilungen

Bei einer Stellenteilung übernehmen beide Lehrpersonen gemeinsam die Verantwortung für die ganze Klasse. Zuständig für die Bewilligung ist die Schulleitung / Schulbehörde. Die Klassenlehrerentlastung wird im Verhältnis 50% zu 50% aufgeteilt.

2.6 Pensenplanung: Ergänzende Aufgaben / Entlastungslektionen von Lehrpersonen

Die Schulleitung berücksichtigt bei der Pensenplanung ergänzende Aufgaben oder Entlastungslektionen von Lehrpersonen wie:

- Praxislehrperson BEF (100% Kanton)
- Coach r4t (100% Kanton)
- Mentorat r4t (K + G)
- Entlastungslektion, z.B. BEF, r4t (gemäss Lehrerverordnung Anhang 2; K + G)

Diese Aufgaben bzw. Entlastungslektionen sind in der Einsatzplanung unter «Diverse Entlastungsstunden» mit entsprechender Bemerkung einzutragen und mit der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht zu koordinieren.

2.7 Stundenplanung: frei einsetzbare Ressourcen

Folgende Grundsätze gelten:

- Frei einsetzbare Ressourcen können aus dem 1. und den 2. Zyklus zusammengefasst und über beide Zyklen hinweg verteilt werden.
- Die Menge an frei einsetzbaren Ressourcen pro Zyklus wird per 31. Oktober abhängig von der Schülerzahl festgelegt und entspricht den Ressourcen aus der Teilpensenregelung. Bei Abweichung der Schülerzahlen nach unten gilt Planungssicherheit, bei Abweichung nach oben, können die Ressourcen zu einem späteren Zeitpunkt von der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht angepasst werden.
- Alle frei einsetzbaren Ressourcen müssen verwendet werden.
- Die Verteilung der frei einsetzbaren Ressourcen muss gegenüber der Abteilung Schulentwicklung und Aufsicht klar deklariert werden.
- Die frei einsetzbaren Ressourcen können in Form von Abteilungslektionen oder in Form von Teamteaching eingesetzt werden.
- Die fachgebundenen Abteilungslektionen in den Fächern Englisch (E), Französisch (F) und Musikalische Grundschule (MG) können aufgrund pädagogischer Überlegungen auch in frei einsetzbare Ressourcen umgewandelt werden.

- Den frei einsetzbaren Ressourcen stehen die fachgebundenen Abteilungslektionen im **Fach TTG** gegenüber. Diese werden weiterhin entsprechend der Lektionentafel bei den jeweiligen Fächern in Form von Abteilungslektionen oder in Form von Teamteaching eingesetzt.

2.8 Stundenplanung: Verteilung der Unterrichtszeit

Folgende Grundsätze gelten:

- Der Mittwochnachmittag ist unterrichtsfrei zu halten.
- An welchem Wochentag nachmittags Unterricht stattfindet, bleibt den Gemeinden überlassen. Am Freitagnachmittag findet in der Primarschule Unterricht statt. Wo möglich sind die unterrichtsfreien Nachmittage langfristig zu planen und frühzeitig zu kommunizieren (Planungssicherheit für Eltern).
- Die Gruppengrösse in der Primarstufe darf am Nachmittag 5 Schülerinnen und Schüler nicht unterschreiten.
- Blockzeiten sind verbindlich, d.h. jedes Kind der Primarstufe hat jeden Morgen mindestens 4 Lektionen Unterricht. Diese 4 Lektionen finden zwischen 08.00 und 12.00 Uhr statt.
- Die Mittagspause muss in der Regel mindestens 1½ Stunden betragen.
- In jeder Gemeinde haben Kindergarten und Primarschule grundsätzlich zur gleichen Zeit Unterricht.
- Im Kindergarten darf die Gleitende Unterrichtszeit am Morgen max. 20 Minuten betragen. Am Nachmittag darf die Gleitende Unterrichtszeit max. 10 Minuten betragen.
- Die Fächer müssen möglichst gleichmässig auf die fünf Schultage verteilt werden.
- Unterricht findet in der Primarschule an mindestens 8 Halbtagen statt (§2, Schuldekret).
- Für die Kinder der 1. und 2. Klasse beginnt der Unterricht pro Woche höchstens einmal um 07.30 Uhr, für diejenigen der 3. Klasse höchstens zweimal.
- Schülerinnen und Schüler der Primarschule...
 - sollen nicht wegen einer einzigen Unterrichtslektion zur Schule gehen.
 - sollen nicht nur an einem einzigen Nachmittag unterrichtet werden.
 - dürfen höchstens 7 Lektionen Unterricht pro Tag erhalten.

2.9 Stundenplanung: Eintrag in den Stundenplan

Folgende Grundsätze gelten:

- Die Einteilung in Fächer kann ganz oder teilweise aufgehoben werden. Fächerübergreifender Unterricht ist anzustreben.
- In den Stundenplanformularen sind Englisch (E), Französisch (F) Bewegung und Sport (BS), Textiles und technisches Gestalten (TTG) und Musikalische Grundschule (MG) einzutragen. Die restlichen Fachbereiche können mit x bezeichnet werden.
- Fachlehrpersonen und Lehrpersonen der Schulischen Heilpädagogik (Kiga und PS) füllen ein eigenes Stundenplan-Formular aus.
- Bei Stellenteilungen und für Entlastungsstunden sind die verbindlichen Abkürzungen für die Fächer einzutragen.
- Die Lehrpersonen achten darauf, dass sie die in der Lektionentafel vorgegebenen Anteile der Fächer im Lauf des Schuljahres einhalten.
- Frei einsetzbare Ressourcen oder fachgebunden Abteilungslektionen können in Form von Halbklassenunterricht oder als Teamteaching mit der gesamten Klasse umgesetzt werden.

3 Fachspezifische Weisungen

3.1 Textiles und Technisches Gestalten

In der Regel wird Textiles und Technisches Gestalten durch eine TTG-LP erteilt. Eine Aufteilung in zwei getrennte «Fachbereiche» ist lehrplantechnisch nicht möglich.

3.2 Bewegung und Sport

Anträge für Sonderbewilligungen bezüglich der Verteilung der Sportlektionen (Doppellektionen im 1. Zyklus, Sport ohne Halle usw.) sind vor Beginn der Stundenplanerstellung durch die Zuständigen beim Sportinspektorat einzureichen.

1. Zyklus (ohne Kindergarten):

- In der Regel drei Einzellektionen
- Koedukativ
- Es ist zu vermeiden, dass die Einzellektionen an drei aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden.

2. Zyklus:

- Drei Einzellektionen oder eine Einzel- und eine Doppellektion
- Koedukativ oder geschlechtergetrennt
- Zwischen der Einzel- und der Doppellektion muss zwingend ein sportfreier Tag liegen.

3.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Zur organisatorischen und inhaltlichen Umsetzung des DaZ-Unterrichts sind die entsprechenden Richtlinien zu berücksichtigen.

3.4 Religionsunterricht

Der kirchliche Unterricht der Landeskirchen wird durch Vertreterinnen und Vertreter der Landeskirchen erteilt. Die Schulleitungen/ Schulbehörden garantieren Schulraum und Unterrichtszeit innerhalb des Normalstundenplans.